

Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

Titel: Gebiet der 30. FNP-Änderung „Modellflugelände
nördlich Hehlrath“

Stand: 20. Januar 2026

Auftraggeberin: Stadt Eschweiler – Die Bürgermeisterin
662/Freiraum und Grünordnung
Johannes-Rau-Platz 1
D-52249 Eschweiler

Ansprechpartner: Frau Hedwig Assenmacher

Auftrag vom: 09. Oktober 2025

Projekt Nr.: 25-72

Auftragnehmerin: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Bearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Sarah Wadle

Qualitätssicherung: Dipl.-Biol. Dorothee Raskin

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Veranlassung	1
2 Vorgehensweise und Methoden	2
2.1 Artenschutzprüfung	2
2.1.1 Vorprüfung (ASP Stufe I)	2
2.1.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)	3
3 Lage und Habitatausstattung des Vorhabengebietes	4
Vorbelastungen	6
4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)	6
5 Vorprüfung des Artenspektrums	6
5.1 Potenzieller Artenpool nach den Daten des LANUK	6
5.2 Avifaunistische Daten aus eigenen Erfassungen	7
5.3 Funddaten der Biologischen Station.....	8
5.4 Habitatanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten.....	9
6 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeeengten Artenpool	11
7 Ergebnis der Artenschutz-Vorprüfung	11
8 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)	12
8.1 Fachliche Beurteilung der Verbotstatbestände („worst-case-Betrachtung“).....	12
8.1.1 Brutvögel.....	12
8.1.2 Kreuzkröte	14
8.2 Vermeidungs- und Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	15
8.2.1 Vermeidungsmaßnahme: Zeitfenster bei Herrichtung und Inbetriebnahme der Vorhabenfläche	15
8.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Ackerextensivierung)	15
8.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. I BNatSchG	16
9 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung	18
10 Quellenverzeichnis	19

DOKUMENTATION

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Eschweiler (MTB 5103) in ausgewählten Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

- Rebhuhn
- Feldlerche
- Kreuzkröte

Karte 1: Erfasste planungsrelevante und zurückgehende Vogelarten im Untersuchungsgebiet

1 Veranlassung

Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans - Modellfluggelände - Nördlich Hehlrath - ist die Verlegung eines vorhandenen Modellflugplatzes vorgesehen. Der aktuell betriebene Flugplatz liegt in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 48, Flurstück 55 auf einer Fläche von etwa 1,35 ha (Abb. 1). Der Platz soll zukünftig in eine Entfernung von ca. 914 m in südliche Richtung, nach Flur 46, Flurstücke 60 – 63 verlegt werden. Die Fläche vergrößert sich auf 1,94 ha. Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens sind unter anderem artenschutzrechtliche Aspekte nach § 44 Abs. I BNatSchG zu berücksichtigen. Hierzu ist die Erstellung eines Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung erforderlich.

Die Stadt Eschweiler (Frau Assenmacher) hat die raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR am 09. Oktober 2025 mit der Erstellung des Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung beauftragt.

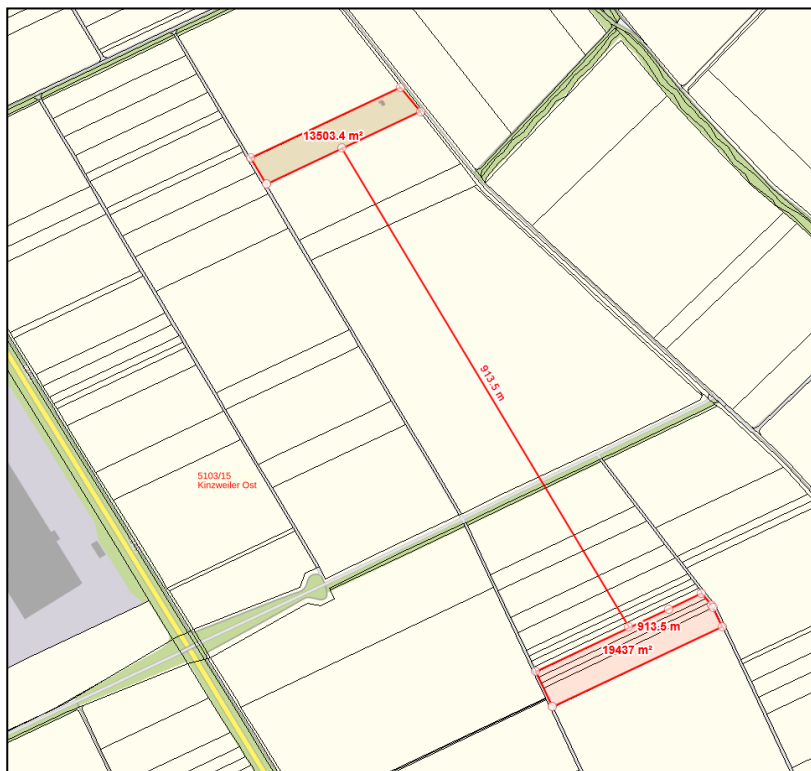


Abb. 1: Lage des aktuellen (oben) und des geplanten Modellflugplatzes (unten) östlich der Ortslage Kinzweiler (Quelle: TIM-ONLINE NRW)

2 Vorgehensweise und Methoden

2.1 Artenschutzprüfung

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKULNV 2016) und der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung“ (MWEBWV & MKULNV 2010) durchgeführt. Weiterhin wird der Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MUNLV & FÖA 2021) berücksichtigt.

Im Rahmen des Fachbeitrags wird geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

2.1.1 Vorprüfung (ASP Stufe I)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine **Vorprüfung des Artenspektrums** durchgeführt. Es ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei behördlichen Genehmigungsverfahren ist nach der Novelle des BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Zur Einengung des Pools planungsrelevanter Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ ausgewertet (LANUK 2025a). Hierzu erfolgt zunächst eine Abfrage der auf Messtischblatt Eschweiler (5103) vorkommenden planungsrelevanten Arten.

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Darüber hinaus wurden eine konkrete Abfrage des Fundortkatasters des LANUK (LANUK 2025b) durchgeführt und Datenanfragen bei der Biologischen Station der StädteRegion Aachen gestellt, (Abfragen am 26.11.2025). Zusätzlich werden vorhandene Daten aus avifaunistischen Erhebungen zum Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zur 22. Änderung des FNP „Gewerbepark Kinzweiler“ (RASKIN 2020) ausgewertet, die im Jahr 2020 nördlich des Vorhabengebietes erhoben wurden.

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine **Vorprüfung der Wirkfaktoren**. Es wird beurteilt, bei welchen im Plangebiet verbreiteten planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 Abs. I BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sollte das Eintreten von Zugriffsverboten des § 44 I BNatSchG durch die Umsetzung des Planvorhabens bei europäisch geschützten Arten möglich werden, ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ erforderlich (MKULNV 2016).

2.1.2 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans ist keine vollständige ASP durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

Wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte zu erkennen sind, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist. In diesem Fall ist die Darstellung im Flächennutzungsplan zulässig und angemessen (MWEBWV & MKULNV 2010).

Um den artenschutzrechtlichen Belangen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren bereits auf FNP-Ebene gerecht zu werden, wird für die im Rahmen der Vorprüfung ermittelten potenziell betroffenen Arten und Artengruppen in dieser Stufe eine vertiefende Art-für-Art-Analyse unter Einbezug konzipierter Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen auf Grundlage einer *worst-case*-Betrachtung durchgeführt.

Nach MKULNV 2016 gilt: *„Auf Bestandserfassungen vor Ort kann [...] verzichtet werden, wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen*

auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

In der Regel ist zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich auf der Vorhabenfläche und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist die Betroffenheit der tatsächlich vorkommenden planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten artenschutzfachlich zu bewerten und rechtlich zu beurteilen. In diesem Zusammenhang werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert. Anschließend wird geprüft, ob bei einzelnen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Aufgrund der aus den avifaunistischen Erfassungen aus dem Jahr 2020 auf den unmittelbar nördlich liegenden Flächen bekannten Daten und aktuellen Daten der Biologischen Station für das Vorhabengebiet (vgl. Kap. 5) ist die Herleitung eines Artenspektrums für eine *worst-case-Betrachtung* hier als belastbar zu erachten.

3 Lage und Habitatausstattung des Vorhabengebietes

Das ca. 1,94 ha große Vorhabengebiet liegt zwischen der ehemaligen Kieswäsche Kinzweiler und der Ortslage Hehlrath im Westen und dem Blausteinsee im Osten auf intensiv genutzten Ackerflächen (Abb. 2 und 3). Der Tagebau Inden liegt östlich des Vorhabengebietes (Abb. 1). Die L 240 verläuft etwa 450 m östlich des Vorhabengebietes. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung war sie mit Wintergetreide eingesät (Abb. 3). Auch auf den angrenzenden Äckern wuchs größtenteils Getreide auf. Weitere Parzellen waren mit Zwischenfrüchten wie Brassicaceen (Ackersenf o.Ä.), Büschelschön und Klee gras bewachsen.

In 270 und 250 m nördlichem und östlichem Abstand zur Gebietsgrenze liegt jeweils eine Baum-/Gehölzreihe (teilweise mit Graben). Diese besteht u.a. auch aus älteren Weiden und Eichen, aber auch aus Sträuchern von Rose und Weißdorn. Auch südlich liegen Gehölzreihen in einem Mindestabstand von 300 m zur Vorhabenfläche.

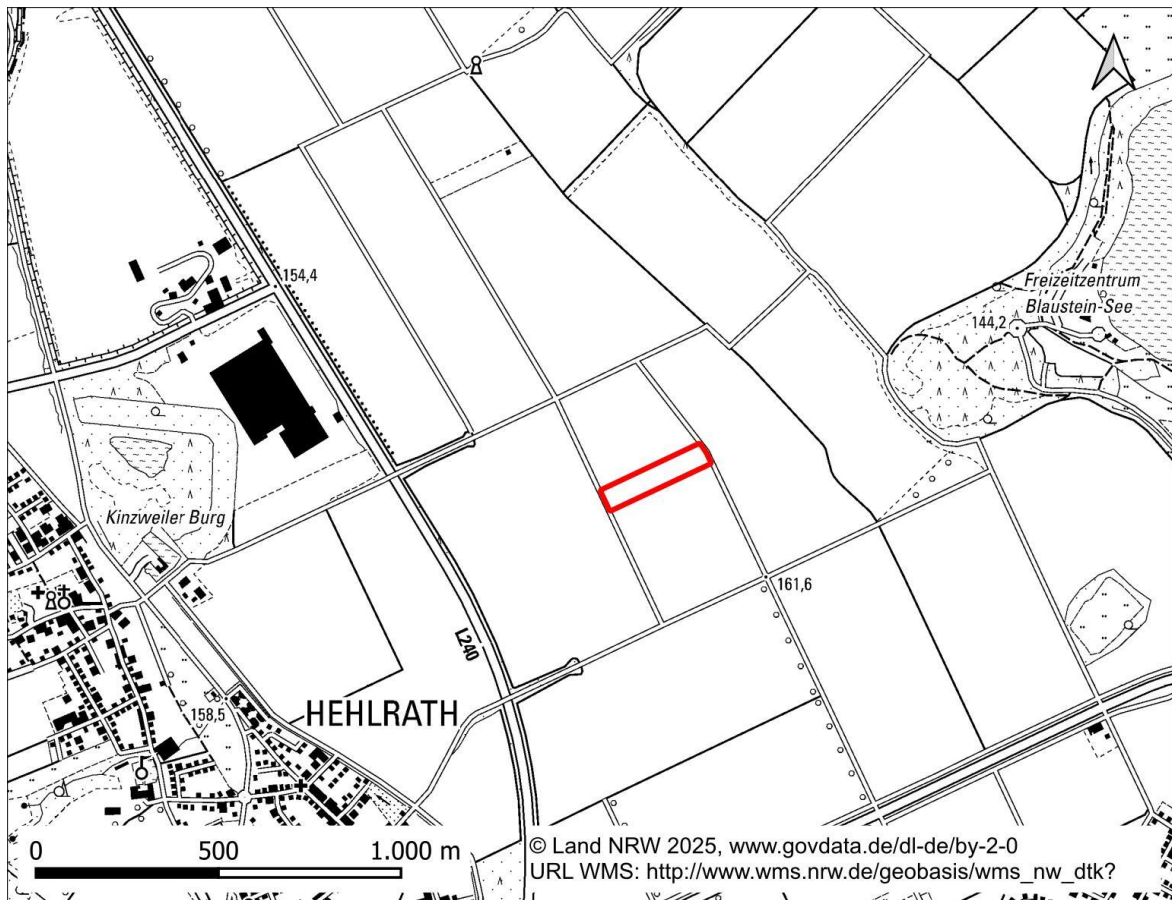


Abb. 2: Lage des Vorhabengebietes im Raum.



Abb. 3: Blick auf die Vorhabenfläche von Ost nach West (Foto: 01.12.2025).

Vorbelastungen

Im Vorhabengebiet bestehen vergleichsweise wenig Vorbelastungen, die die Habitatqualität für störempfindliche Tierarten herabsetzen. Im unmittelbaren Umfeld sind die Vorbelastungen auf landwirtschaftliche Bearbeitung und Wirtschaftsverkehr sowie auf Naherholungsnutzung (Spaziergänger mit Hunden, Jogger) beschränkt. Die L 240 stellt ebenfalls eine mögliche akustische Belastung dar, liegt jedoch mit über 400 m Entfernung außerhalb des Wirkraums nahezu aller planungsrelevanter Arten (vgl. BMVBS 2010).

4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Geplant ist die Verlegung des bestehenden Modellflugplatzes in rund 900 m südliche Entfernung. Der Flugbetrieb ist derzeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang erlaubt und zulässige Schallpegel festgelegt (z.B. bei bis 2 Modellen je 82 dB(A)/25m) (MODELL-FLUG-CLUB ESCHWEILER E.V. 2020). Neben der Umwandlung von Acker in einen Vielschnittrasen werden auch an dem Alternativstandort eine Schutzhütte und Zaunelemente zur Abgrenzung des Start- und Landebereichs errichtet. Insgesamt bleibt der offene Charakter der Freifläche erhalten.

Zu den Beeinträchtigungsfaktoren für die planungsrelevanten Tierarten und die europäischen Vogelarten gehört in erster Linie der Verlust von Lebensstätten in Form von Ackerflächen und Saumstrukturen durch die Umwandlung in Rasenflächen. Hinzu kommt die Möglichkeit einer Störung von auf benachbarten Flächen brütenden Arten durch den Modellflugbetrieb. Weiterhin ist eine Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen) während der Baufeldfreimachung möglich.

5 Vorprüfung des Artenspektrums

5.1 Potenzieller Artenpool nach den Daten des LANUK

Das Vorhabengebiet liegt trotz seiner geringen Größe auf drei verschiedenen MTB-Quadranten (5103 2-4). Der erste Quadrant des Messtischblattes (5103-1) liegt nur 25 m nordwestlich. Somit wurden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUK (2025a) das potenziell vorkommende Artinventar des gesamten Messtischblattes Eschweiler (5103) abgefragt. In den im Vorhabengebiet und seinem Umfeld vorhandenen Lebensraumtypen (Äcker, Säume) sind insgesamt 43 Arten gelistet. Das Gros der Arten bilden die Vögel mit 32 Arten. Hinzu kommen fünf Fledermausarten als Vertreter der Säugetiere sowie drei Amphibien- und drei Reptilienarten (Tab. D1).

Im Fachinformationssystem @LINFOS des LANUK (2025b) existiert ein Fundpunkt eines Großen Abendseglers (Detektornachweis) an einer Gehölzstruktur etwa 470 m südöstlich der Fläche.

5.2 Avifaunistische Daten aus eigenen Erfassungen

Im Jahr 2020 wurden für die 22. Änderung des FNP „Gewerbepark Kinzweiler“ avifaunistische Erfassungen auf einer etwa 119,6 ha großen Fläche nördlich des Vorhabengebietes durchgeführt, in der sich auch der bestehende und auf die Vorhabenfläche zu verlegende Modellflugplatz befindet. Da dieses Gebiet nur 130 m nördlich der Vorhabenfläche in der unzerschnittenen, gleichförmigen Ackerlandschaft liegt (Abb. 4), lassen sich aus den Erfassungsergebnissen gute Prognosen zu Artvorkommen innerhalb der Vorhabenfläche und ihrem Umfeld ableiten. Die Erfassungsergebnisse sind in Karte 1 dokumentiert. Auf 119,6 ha Ackerlandschaft wurden insgesamt 14 Feldlerchenreviere festgestellt. Hinzu kommt ein Rebhuhnrevier. Eine Nachtigall brütete innerhalb der Gehölzstruktur nordwestlich der aktuellen Vorhabenfläche. Auf einer am Nordostrand liegenden Streuobstwiese lag weiterhin ein Brutvorkommen eines Steinkauzes sowie eine Feldsperlingkolonie.

Hinzu kommen mit Gelbspötter und Bachstelze zwei regional gefährdete Arten, deren Revierzentren ebenfalls im Bereich der Gehölzreihen lagen.

Turmfalke, Mäusebussard und Rauchschwalbe wurden als Nahrungsgäste erfasst. Die Kornweihe nutzt den Agrarraum als Durchzügler bzw. Wintergast. Überfliegend wurde ein Kormoran verzeichnet. Durchziehende Ringdrosseln wurden einmalig auf dem bestehenden Modellflugplatz angetroffen, der ebenfalls vollständig innerhalb der im Jahr 2020 untersuchten Fläche liegt.

Methodik, Kartierzeiten und -termine sowie die Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung sind RASKIN (2020) zu entnehmen.

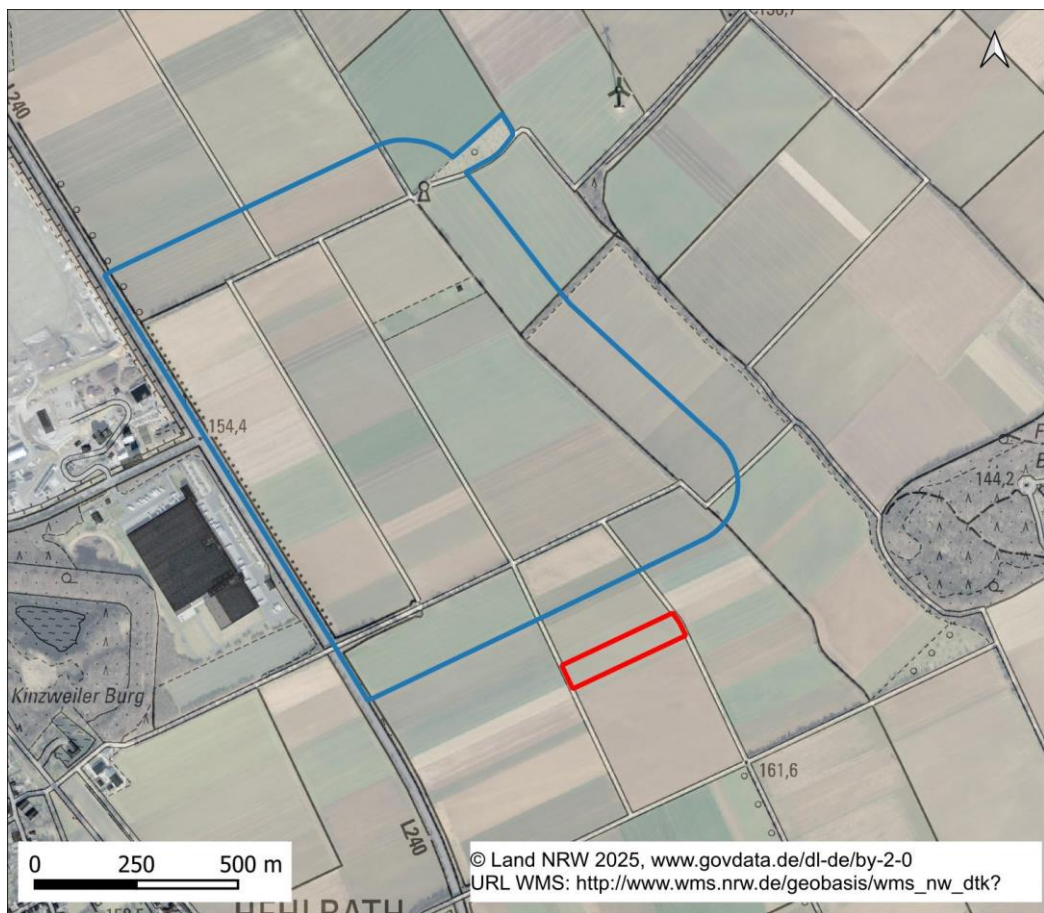


Abb. 4: Lage der Vorhabenfläche (rot) und des im Jahr 2020 avifaunistisch kartierten Untersuchungsgebietes (blau) im Raum.

5.3 Funddaten der Biologischen Station

Die Biologische Station der Städteregion Aachen e.V. verfügt über Daten zu Feldvogelvorkommen aus dem Jahr 2022 (Datenlieferung am 01.12.2025, Frau Julia Bless, eigene Kartierungen). Im 500 m-Radius (ca. 117 ha) um die Vorhabenfläche liegen insgesamt neun Feldlerchenreviere und zwei Rebhuhnreviere (Abb. 5). Laut Auskunft der Biologischen Station wurden in anderen Erfassungsjahren schon bis zu vier Revierzentren des Rebhuhns in dem abgefragten Bereich festgestellt. Des Weiteren wird auf Nachweise von Feldsperling und Steinkauz im weiteren Umfeld hingewiesen sowie auf Kreuzkrötenvorkommen im Acker in der Feldflur der Umgebung.

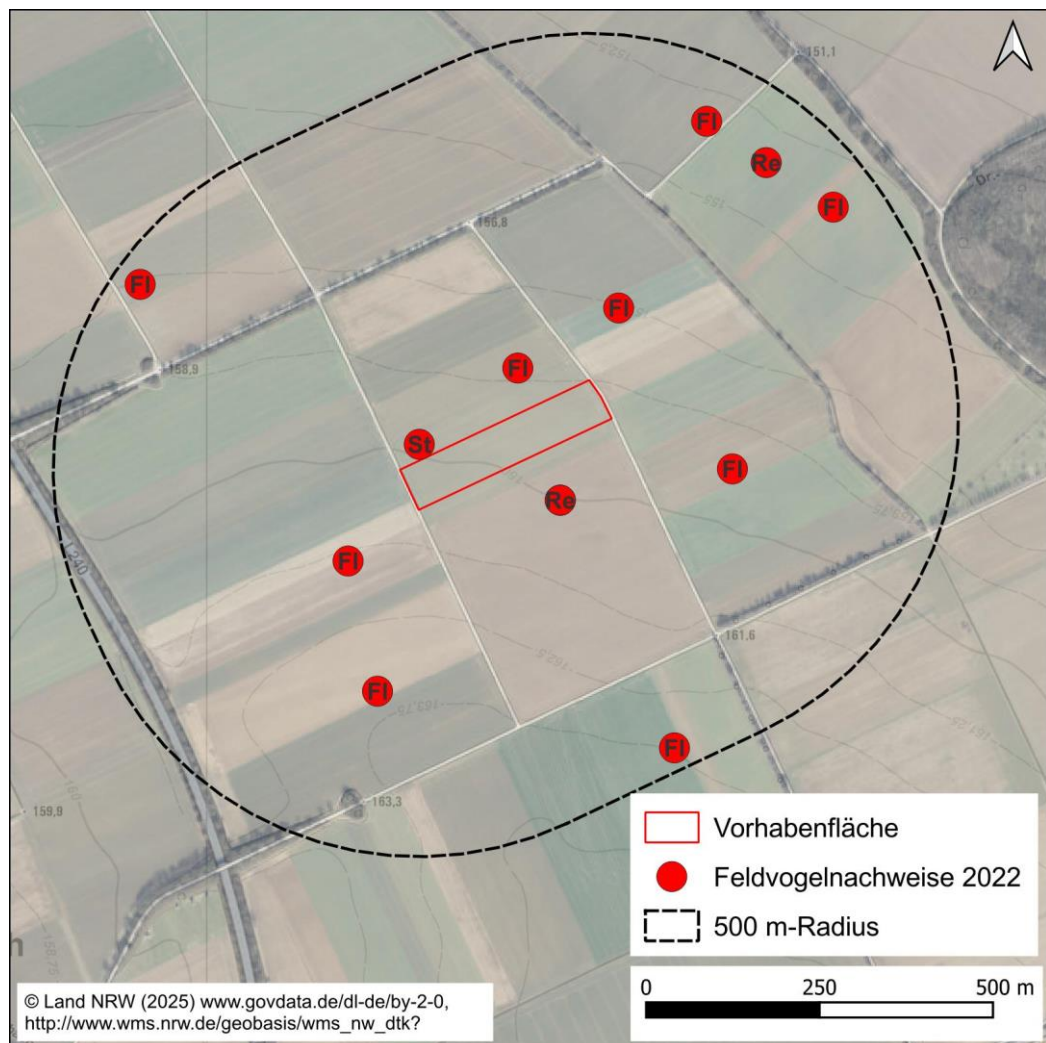


Abb. 5: Daten zu Feldvogelvorkommen der Biologischen Station der StädteRegion Aachen.

FI = Feldlerche, Re = Rebhuhn, St = Wiesenschafstelze,

5.4 Habitatanalyse und Einengung des Pools planungsrelevanter Arten

Das Vorhabengebiet beschränkt sich auf knapp 2 ha Intensivacker mit angrenzenden Ackerrainen und asphaltierten Wirtschaftswegen. Die nächstgelegenen Gehölzreihen liegen in einer Mindestentfernung von über 250 m.

Für die gemeldeten **Fledermausarten** bietet die Fläche keine essenzielle Habitatfunktion. Die nächstgelegenen potenziell genutzten Leitstrukturen liegen mehr als 250 m von der Vorhabenfläche entfernt, Quartiermöglichkeiten bestehen nicht. Eine Betroffenheit der Artengruppe ist aus diesem Grund bereits im Vorfeld auszuschließen.

Für bodenbrütende **Feldvogelarten** ist ein Brutvorkommen im Umfeld der Fläche belegt (s. Abb. 4 und Abb. 5 sowie Karte 1). Hier sind insbesondere die planungsrelevanten Arten Feldlerche und Rebhuhn hervorzuheben. Potenziell ist weiterhin jahrweise ein Vorkommen

der bodenbrütenden Wachtel denkbar (vgl. auch RASKIN 2020). Da weder bei der eigenen Kartierung aus dem Jahr 2020 im Nahbereich um das Vorhaben noch bei den Erfassungen der Biologischen Station aus dem Jahr 2022 Vorkommen der ebenfalls gemeldeten Bodenbrüter Grauammer oder Kiebitz belegt werden konnten, ist ein Vorkommen dieser beiden Arten im Umfeld der Vorhabenfläche als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Der großflächige intensive Getreideanbau im Vorhabengebiet und seiner Umgebung lässt auch für das kommende Jahr darauf schließen, dass keine Brutvorkommen des Kiebitzes im Umfeld um das Vorhaben liegen (Kiebitze brüten in NRW an Ackerstandorten bevorzugt in Hackfrucht- und Gemüsekulturen sowie auf Brachflächen).

Weiterhin ist eine Nutzung der Ackerflächen als Nahrungshabitat anzunehmen. So können neben den potenziell im Vorhabengebiet brütenden Arten beispielsweise Mehl- und Rauchschwalbe sowie Feldsperling, Mäusebussard, Bluthänfling, Turmfalke und Schleiereule das Vorhabengebiet als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Aufgrund seiner geringen Größe und der im Umfeld vorhandenen, weitläufigen Agrarlandschaft ist jedoch für keine dieser Arten eine essenzielle Habitatfunktion anzunehmen. Hinzu kommt, dass die Fläche auch nach ihrer Umwandlung in Scherrasen eine eingeschränkte Habitatfunktion erfüllt und für manche Arten außerhalb der Nutzung durch die Modellflugbetreibenden auch weiterhin zur Nahrungssuche nutzbar bleibt. Die Nahrungsgäste sind entsprechend nicht weiter zu betrachten.

In den Gehölzreihen sind darüber hinaus Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten (z.B. Nachtigall, Gelbspötter, Bluthänfling) möglich. Die Gehölzstrukturen liegen jedoch mit einer Mindestentfernung von 250 m weit außerhalb der Vorhabenfläche sodass aufgrund des wenig invasiven Charakters des Vorhabens keine relevante Wirkung auf diese Strukturen zu erwarten ist. Somit sind auch die Gebüsch- und Baumbrüter aus dem zu betrachtenden Artenpool auszuschließen.

Für die übrigen gemeldeten planungsrelevanten Vogelarten ist ein Brutvorkommen auf Grundlage der Habitatausstattung im Vorhabengebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten (keine ausgedehnten Wälder oder Waldstücke, Gewässer, Heidegebiete, Feuchtgebiete und Moore, Höhlen- oder Horstbäume).

Die gemeldeten **Amphibienarten** finden in dem Intensivacker derzeit weder Gewässer, noch geeignete Landlebensräume (Geburtshelferkröte und Kreuzkröte: besonnte Böschungen, stein-, spalten- und hohlraumreiche Bodengefüge, Steinhäufen, Kleinsäugergänge, sandige Substrate; Springfrosch: lichte Wälder, Baumstubben und Kleinsäugergänge, Gebüsche, Hochstauden, Farne und Totholz).

Da Kreuzkrötenvorkommen auf den Ackerflächen in der Umgebung belegt wurden ist jedoch für die Kreuzkröte eine Nutzung durch migrierende Tiere denkbar (Reproduktionsmöglichkeiten liegen beispielsweise auf dem Deponiegelände in Warden, etwa 1.000 m nordwestlich der Vorhabenfläche und am Blausteinsee, wo unter anderem im Jahr 2022 auch Maßnahmen im Acker realisiert wurden). Im Bereich der bestehenden asphaltierten Feldwege lagen zur Zeit der Ortsbegehung (01.12.2025) außerdem Straßenschäden vor, in denen sich Pfützen sammeln, die theoretisch auch von der Kreuzkröte als Fortpflanzungsgewässer genutzt werden können, sofern sie im Frühjahr nicht vollständig trockenfallen. Aufgrund der wenig geeigneten Habitatausstattung im Umfeld ist jedoch in diesem

Bereich eine regelmäßige Reproduktion im Sinne einer Lebensstätte äußerst unwahrscheinlich und eher als Einzelfall (regenreiche Frühjahre in Kombination mit geeigneten Ackerkulturen und offenen Bereichen) denkbar.

Auch für die gemeldeten Reptilienarten bietet die gleichförmige Ackerlandschaft nicht die benötigten Habitatstrukturen. (Abwechslungsreiches Mosaik aus Gehölzen, grasigen und vegetationsarmen bzw. freien Flächen, felsigen und/oder sandigen Bereichen (Schlingnatter, Zauneidechse) bzw. steinige und felsige, schütter bewachsene Lebensräume (Maueridechse). Ihr Vorkommen ist auszuschließen.

Der eingeeengte Artenpool beschränkt sich demnach auf die Gruppe der planungsrelevanten Feldvogelarten (insb. Feldlerche und Rebhuhn), deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aktuell auf oder im Umfeld der Vorhabenfläche liegen können.

Hinzu kommen allgemein häufige Brutvogelarten, im Intensivacker insbesondere die Schafstelze.

Die Kreuzkröte ist als Amphibienart zu berücksichtigen.

6 Vorprüfung der Wirkfaktoren auf den eingeeengten Artenpool

Grundsätzlich können sich durch die Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivrasen und die Errichtung baulicher Anlagen in sehr geringem Umfang (Clubhaus, Zaun) im Vorhaben-gebiet und dem dortigen Betrieb eines Modellflugplatzes artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für die o.g. Artengruppen ergeben. Diese sind die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Feldvogelarten sowie die Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen, migrierende Kreuzkröten) im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Herrichtung der Fläche als Modellflugplatz.

Hinzu kommen potenzielle Störungen durch Geräuschemissionen und Bewegung der Clubmitglieder und ihrer Modellflugzeuge, die auf die Feldvogelarten wirken können. Auch eine Zunahme des Individualverkehrs auf den bestehenden Wirtschaftswegen ist zu erwarten (betriebsbedingte Wirkfaktoren). Für die nachtaktive Kreuzkröte sind diese Wirkfaktoren nicht von Relevanz.

7 Ergebnis der Artenschutz-Vorprüfung

Die Vorprüfung ergibt, dass europäisch geschützte Vogelarten sowie die Kreuzkröte potenziell im Wirkraum des geplanten Modellflugplatzes vorkommen können. Für einige Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, ggf. Wachtel) und die Kreuzkröte ist nicht auszuschließen, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Es ist daher eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich, bei der zunächst zu ermitteln ist, in welchem Umfang die potenziell vorkommenden Arten im Wirkraum des geplanten Modellflugplatzes vorkommen und in welchem Umfang sie bei Umsetzung des Vorhabens betroffen sind (ASP Stufe II, vgl. Kap. 2). Weiterhin ist im Rahmen der vertiefenden Prüfung zu klären, wie den Betroffenenheiten und den daraus resultierenden Verbotstatbeständen

nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Nach MWEBWV (2010) und MKULNV (2016) ist es in diesem Zusammenhang möglich mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen oder worst-case-Betrachtungen zu arbeiten. Aufgrund der Verfahrensart (Flächennutzungsplanänderung) der guten Datenlage und des wenig invasiven Charakters des Vorhabens wird daher bei der nachfolgend durchgeführten vertiefenden Art-für-Art-Analyse auf detaillierte Erfassungen vor Ort verzichtet.

8 Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)

8.1 Fachliche Beurteilung der Verbotstatbestände („worst-case-Betrachtung“)

8.1.1 Brutvögel

Die **Feldlerche** ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Aufgrund ihres deutlichen Rückgangs infolge einer immer intensiveren Flächenbewirtschaftung wurde sie in der Roten Liste von NRW als gefährdete Art eingestuft (NWO & LANUV 2023).

Innerhalb der im Jahr 2020 kartierten Fläche nördlich der Vorhabenplanung (RASKIN 2020) wurden auf 119 ha Ackerfläche insgesamt 14 Feldlerchenreviere festgestellt (Karte 1). Das entspricht einer Besiedlungsdichte von einem Feldlerchenpaar auf 8,5 ha Ackerfläche. Das dem innerhalb der kartierten Fläche bestehenden Modellflugplatz nächstgelegene Revierzentrum befindet sich in 55 m Entfernung. Dieser Radius wird für die nachfolgende Prognose als Wirkraum des Vorhabens auf die Feldlerche zugrunde gelegt.

Die Vorhabenfläche ist knapp 2 ha groß. Mit dem 55 m-Wirkraum ergibt sich eine Fläche von knapp 7 ha, die durch Anlage und Betrieb des Modellflugplatz für die Feldlerche dauerhaft entwertet wird.

Aus den Erfassungen der Biologischen Station in der Städteregion Aachen ergibt sich eine noch geringe Besiedlungsdichte von einem Feldlerchenpaar auf etwa 13 ha. Da mit worst-case-Betrachtungen gearbeitet wird, wird vorsorglich die höhere Besiedlungsdichte von einem Feldlerchenpaar auf 8,5 ha zugrunde gelegt.

Ein Feldlerchenrevier liegt den Daten der Biologischen Station zufolge weiterhin genau auf der Grenze des 55 m-Radius um die Vorhabenfläche, innerhalb dieses als Wirkraum prognostizierten Bereichs liegt kein weiteres Revier.

Auf Grundlage der oben hergeleiteten maximalen Besiedlungsdichte (8,5 ha pro Feldlerchenrevier) und der Größe des oben hergeleiteten Wirkraums des Vorhabens (Vorhabenfläche + 55 m-Radius = ca. 7 ha) wird bei Umsetzung der Wegfall eines Feldlerchenreviers prognostiziert.

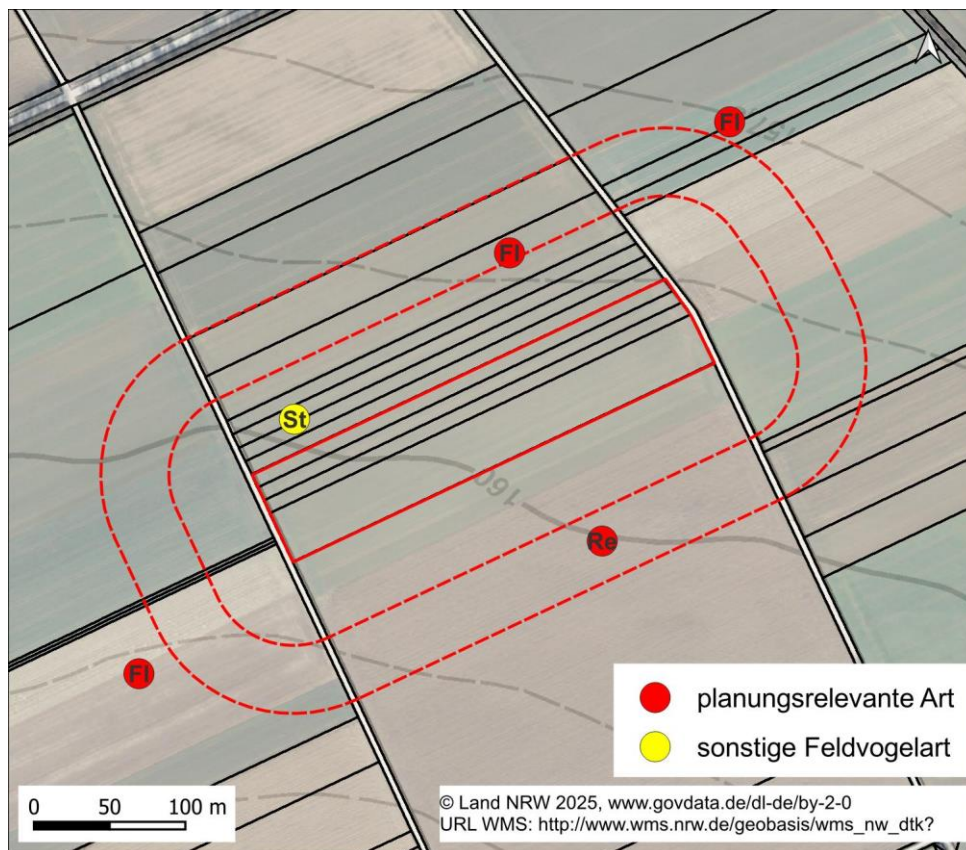


Abb. 6: Lage der Revierzentren nach Daten der Biologischen Station aus 2022 im Umfeld der Vorhabenfläche (rot: Vorhabenfläche, 55 m-Radius und 100 m-Radius).
 FI = Feldlerche, Re = Rebhuhn, St = Wiesenschafstelze

Neben der Feldlerche kommt auch das planungsrelevante **Rebhuhn** in der Ackerlandschaft um die Vorhabenfläche vor. Das Rebhuhn bevorzugt kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege (LANUK 2025a). Die Umwandlung von Intensivacker in einen Modellflugplatz bedeutet für das Rebhuhn nicht zwangsläufig eine Verschlechterung der Habitatausstattung, da durch die Anlage von Extensivrasen zumindest an der Flächengrenze zusätzliche Saumstrukturen entstehen können. Die betriebsbedingt entstehende Beunruhigung innerhalb der Fläche kann jedoch wiederum zu einer Meidung derselben beitragen. Die Daten der Biologischen Station stellen im Jahr 2022 zwei Rebhuhnreviere im 500 m-Radius um das Vorhaben dar, es wurden in diesem Bereich jedoch bereits bis zu vier Brutpaare erfasst (E-Mail Julia Bless vom 01.12.2025). Legt man im Rahmen der „worst-case-Betrachtung“ vier Rebhuhnpaare zugrunde, so liegt die Besiedlungsdichte bei maximal einem Rebhuhnpaar auf 29,25 ha. GASSNER et al. (2005) geben als Empfindlichkeit gegenüber anthropogenen Störungen 100 m als planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rebhuhns an. Einer der Nachweise aus dem Jahr 2022 liegt nur etwa 75 m südlich der Vorhabenfläche und somit innerhalb dieses Störradius. Das Plangebiet mit dem 100 m-Radius ergeben eine Beeinträchtigung der Habitatqualität für das Rebhuhn in einer Größenordnung von

12,47 ha. Unter Berücksichtigung der maximalen Besiedlungsdichte im Raum wird im Sinne der „worst-case-Annahme“ bei Realisierung des Vorhabens vorsorglich die Entwertung eines Rebhuhnreviers zugrunde gelegt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um den Verlust der Reviere von Feldlerche und Rebhuhn vollständig zu kompensieren (s. Kap. 8.2). Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kommen zugleich anderen Feldvogelarten (z.B. Wachtel und Schafstelze) zugute.

Zusätzlich zu einer Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist weiterhin eine Tötung von Einzelindividuen bodenbrütender Vogelarten während der Baufeldfreimachung zu besorgen. Es sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für die Baufeldfreimachung) erforderlich, um eine Verletzung oder Tötung zu vermeiden (s. Kap. 8).

8.1.2 Kreuzkröte

Eine Funktion der intensiv mit Wintergetreide bewirtschafteten Ackerfläche des Vorhabensgebietes als Lebensstätte der Kreuzkröte ist auf Grundlage der Ortsbegehung auszuschließen. Aufgrund belegter Vorkommen auf den Ackerflächen in der weiteren Umgebung sind jedoch vereinzelt migrierende Tiere möglich. Die Umwandlung der Ackerfläche in Extensivrasen wertet die Fläche für die Kreuzkröte nicht ab, sie bleibt auch nach Nutzungsänderung weiterhin passierbar. Die Kröten sind dämmerungs- und nachtaktiv, sodass das Tötungsrisiko im Zuge der Baufeldfreimachung und der Herrichtung der Fläche als gering einzustufen ist. Des Weiteren entspricht die Umwandlung der Ackerfläche in Scherrasen Maßnahmen, wie sie auch im Zuge landwirtschaftlicher Tätigkeiten regelmäßig im Vorhabensgebiet durchgeführt werden (Pflügen, Glätten, Einsaat etc.). Baumaßnahmen werden nur sehr kleinflächig und punktuell durchgeführt (Errichtung von Zaunelementen und eines kleinen Clubhauses / einer Schutzhütte). Eine Betroffenheit der Kreuzkröte durch das Planvorhaben ist somit nicht gegeben.

8.2 Vermeidungs- und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. I BNatSchG wird bezüglich aller europäisch geschützten Vogelarten durch die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vermieden:

8.2.1 Vermeidungsmaßnahme:

Zeitfenster bei Herrichtung und Inbetriebnahme der Vorhabenfläche

Die Herrichtung der Fläche (Umbrechen von Acker) wird in den Zeitbereich nach der Brutperiode der Feldvogelarten gelegt. Somit ist frühestens ab Mitte August mit den Arbeiten zu beginnen, bzw. unmittelbar nach der Ernte der im Umsetzungsjahr vorhandenen Ackerkultur. Die Freimachung der Fläche muss bis Ende Februar abgeschlossen sein. Aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht empfiehlt sich für den Extensivrasen eine Spätsommereinsaat (bis Anfang September), die auch Vorteile für ggf. in der Saatmischung enthaltene Kaltkeimer bietet. Der Beginn der punktuell erforderlichen baulichen Maßnahmen (Zaunanlage, Clubhaus) sowie der Beginn der Inbetriebnahme des Modellflugbetriebs ist zur Vermeidung der Brutaufgabe von im nahen Umfeld brütenden Feldvogelarten ebenfalls außerhalb der Brutperiode zu planen.

8.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (Ackerextensivierung)

Für die im Rahmen der „worst-case-Annahme“ prognostizierte Entwertung eines Feldlerchenreviers und eines Rebhuhnreviers muss bei Realisierung des Planvorhabens im zeitlichen Vorfeld funktionaler Ersatz geschaffen werden.

Die Maßnahmen können für beide Arten kombiniert werden (multifunktionaler Ausgleich). Für Feldlerche und Rebhuhn gleichermaßen geeignet ist die Anlage von Ackerbrache. Für die Feldlerche ist alternativ eine Getreideeinsaat mit doppeltem Saatreihenabstand möglich. Diese ist jedoch beim Rebhuhn nur in Kombination mit Ackerbrache realisierbar, da sie vom Rebhuhn ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt wird (vgl. LANUK 2025a). Im Einzelnen bieten sich die folgenden Umsetzungsvarianten an:

- a) Extensivierung von Getreideanbau (doppelter Reihenabstand, reduzierte Düngung, keine Biozide auf maximal 0,5 ha) in Kombination mit Anlage und Pflege von Brachen durch Selbstbegrünung (Gesamtfläche der Maßnahmen min. 1 ha)
- b) Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Göttinger Modell (Rebhuhn, vgl. GOTTSCHALK & BEEKE 2017). Hierbei wird eine mindestens 1 ha große Fläche zweigeteilt. Auf der einen Hälfte entwickelt sich eine zweijährige Brache, auf der anderen Hälfte eine einjährige. Hierzu kann eine spezielle Saatgutmischung ausgebracht werden, die in der Publikation genau beschrieben ist (vgl. LANUK 2025a).

In beide Maßnahmen lässt sich optional die Anlage von Ackerrand- und Blühstreifen (Mindestbreite 15 m) integrieren.

Der empfohlene Umfang für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens zur Artenschutzprüfung in NRW (MUNLV & FÖA 2021) und den Angaben des LANUK (2025a):

Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung sowohl in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht ausgleichen.

Bei Funktionsverlust eines Rebhuhnreviers wird pro Paar mind. 1 ha Maßnahmenfläche empfohlen (LANUK 2025a). Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen.

Bei der Feldlerche weisen die Flächen oft einen Vorbesatz auf. Ein Feldlerchen-Vorbesatz auf den Maßnahmenflächen ist in Bezug auf die Festlegung der benötigten Flächengröße ggf. durch einen entsprechenden Zuschlag zu berücksichtigen.

Beim Maßnahmentyp Ackerbrache (Selbstbegrünung) oder Blühfläche ist pro Feldlerchenrevier eine Größe von mind. 0,5 ha erforderlich. Der vorgezogene Ausgleich erfolgt multifunktional. Da für das Rebhuhnrevier ohnehin 1 ha Maßnahmenfläche vorgehalten werden muss, ist dem Feldlerchenausgleich bei Anlage von Ackerbrache auch mit Berücksichtigung etwa erforderlicher Flächenzuschläge genüge getan.

Hinweise zur Bewirtschaftung / Funktionssicherung:

- Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden. Eine Rotation der Maßnahmen auf verschiedenen Flächen ist im engen räumlichen Kontext möglich.
- Doppelte Saatreihe: keine Ernte in der Brutzeit der Feldlerche (Anfang April bis Ende Juli).
- Brachen: Umbruch je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigen Rhythmus im Herbst / Winter, um den Pioniercharakter zu erhalten oder nach dem Göttinger Modell (GOTTSCHALK & BEEKE 2017).
- Es ist ein maßnahmenbezogenes Monitoring erforderlich.

Die beschriebenen Maßnahmen kommen auch anderen Feldvogelarten zugute (z.B. Wachtel, Grauammer).

Für den Suchraum der Ausgleichsflächen in der offenen, störungsarmen Agrarlandschaft innerhalb der lokalen Populationen beider Arten (Gemeindegebiet) sind in Anlehnung an MKULNV und FÖA (2021) die folgenden Kriterien zu beachten:

Eine ausreichende Entfernung der Maßnahmenstandorte zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen. Dies gilt sowohl für Vertikalstrukturen wie Waldränder (genaue Angaben bei LANUK 2025a) als auch für Abstände zu Straßen, Siedlungen und Hofanlagen (Prädation durch Hauskatzen) sowie zu stark frequentierten Feldwegen (Spaziergänger, freilaufende Hunde).

8.3 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. I BNatSchG

Neben den FFH-Anhang IV Arten und den planungsrelevanten Vogelarten ist § 44 I BNatSchG auch für alle weiteren heimischen Vogelarten als europäisch geschützte Arten zu beachten. Dies gilt, auch wenn im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes

(„Allerweltsarten“) bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 I BNatSchG verstoßen wird und diese in Planungs- und Zulassungsverfahren nicht artenschutzrechtlich zu untersuchen sind.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten Feldlerche und Rebhuhn einzeln abzu prüfen. Vor dem Hintergrund der fachlichen Beurteilung und der in Kapitel 8.2 formulierten Maßnahmen ergibt sich für die Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG folgende Einschätzung:

- **Tatbestand des § 44 I Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*.

Der vorgenannte Tatbestand des Tötungsverbotes setzt nach der Rechtsprechung des BVerwG (grundlegend BVerwGE 126, 166 – Stralsund; 9.7.2008 – Bad Oeynhausen; BVerwGE 130, 299 – Hessisch Lichtenau II; 18.3.2009 – A 44 – Velbert; Urt. V. 13.5.2009 – A 4 Braunkohlentagebau Hambach) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko voraus.

Vorhabenbedingte Tötungen werden für alle vorkommenden Vogelarten vorsorglich vermieden, indem die Flächenherrichtung und der Beginn des Modellflugbetriebs außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden (s. Kap. 8.2).

Der Tatbestand der Verletzung oder Tötung nach § 44 I BNatSchG ist somit nicht erfüllt.

- **Tatbestand des § 44 I Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)**

Nach § 44 I Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Die Herrichtung der Fläche erfolgt außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten, baubedingte Wirkungen sind sehr kleinräumig und zeitlich beschränkt. Vom Betrieb des Modellflugplatzes gehen Störwirkungen aus, die über das bestehende Maß (landwirtschaftliche Nutzung, Naherholungsnutzung) hinausgehen. Durch die in Kap. 8.2 formulierte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass Störungen auch einzelner Brutpaare abgewendet bzw. reduziert werden (vgl. MKULNV 2016).

Für die im Umfeld des Vorhabengebietes vorkommenden Feldvogelarten und die Kreuzkröte sind populationsrelevante bau- und betriebsbedingte Störungen auszuschließen.

Der Tatbestand der erheblichen Störung nach § 44 I BNat SchG ist somit nicht erfüllt.

- **Tatbestand des § 44 I Nr. 3 BNatSchG (Beeinträchtigung von Lebensstätten)**

Nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, „*Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören*“.

Bei Umsetzung des Vorhabens wird die Beeinträchtigung von jeweils einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Rebhuhns und der Feldlerche prognostiziert.

Zur Vermeidung der Erfüllung des Tatbestands des Beeinträchtigungens und Zerstörens von Lebensstätten nach § 44 I Nr. 3 BNatSchG werden für beide Arten vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens 1 ha erforderlich, um die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (s. Kap. 8.2).

Bei Umsetzung dieser Maßnahmen im zeitlichen Vorfeld der Flächenumnutzung ist gewährleistet, dass es nicht zum Eintreten des Verbotstatbestands der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 I BNatSchG kommt.

9 Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. In diesem Rahmen wurde eine „worst-case-Abschätzung“ auf Basis vorhandener und abgefragter Daten durchgeführt.

Es wurden Brutvorkommen der planungsrelevanten Feldlerche und des Rebhuhns sowie einzelne migrierende Kreuzkröten auf der Fläche und/oder innerhalb des vorhabensspezifischen Wirkraums prognostiziert.

Anschließend wurde geprüft, ob für diese Arten bei Realisierung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können.

Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für die Flächenherrichtung und Inbetriebnahme) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für Feldlerche und Rebhuhn kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Aachen, 20. Januar 2026



Dipl.-Umweltwiss. S. Wadle

10 Quellenverzeichnis

- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2005): UVP Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – C.F. Müller Verlag Heidelberg.
- GOTTSCHALK, E. & W. BEEKE (2014): Wie ist der drastische Rückgang des Rebhuhns (*Perdix perdix*) aufzuhalten? Erfahrungen aus zehn Jahren mit dem Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen. Ber. Vogelschutz 51: 95–116.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). – Düsseldorf.
- NWO & LANUV (HRSG.) (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Juni 2021. In: Charadrius 57, Heft 3-4, 2021 (2023): 75-130.
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025a): Fachinformationssystem <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [03.12.2025].
- LANUK (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NORDRHEIN-WESTFALEN) (2025b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> [03.12.2025].
- RASKIN UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2020): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) zur 22. Änderung des FNP „Gewerbepark Kinzweiler“ – i.A. der Stadt Eschweiler.
- RASKIN UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2019): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zur 22. Änderung des FNP „Gewerbepark Kinzweiler“ – i.A. der Stadt Eschweiler.

DOKUMENTATION

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Eschweiler (MTB 5103) in ausgewählten Lebensraumtypen

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Art-für-Art-Protokolle

- Rebhuhn
- Feldlerche
- Kreuzkröte

Karte 1: Erfasste planungsrelevante und zurückgehende Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Tab. D1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt Eschweiler (5103) in ausgewählten Lebensraumtypen

Erläuterungen:

Status: Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden.

EHZ: Erhaltungszustand in der atlantischen (atl.) / kontinentalen (kon.) Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz steigend

Lebensstättenkategorien in den verschiedenen Biootypen: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Na) - Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

alle Angaben nach LANUK (2025a)

graue Schrift = gemeldet für MTB-Quadranten 5103-2, 3 oder 4 (hauptsächlich 5103-1 tangiert)

orange markiert = Vorkommen im vorhandenen Lebensraumtyp auszuschließen

Art		Status	EHZ (ATL)	Äcker	Säume
wissenschaftlich	deutsch				
Säugetiere					
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nv	U		Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nv	U	(Na)	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nv	G		(Na)
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Nv	G	(Na)	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nv	G		Na
Vögel					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	(Na)	Na
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-	FoRu!	FoRu
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S	(FoRu)	FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U-		(FoRu)
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv	U	(Na)	Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	Na	(Na)
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bv	S	(FoRu)	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Bv	G	Na	Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv	U	FoRu!	FoRu!
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Bv	S	FoRu!	(FoRu)
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Bv	U	Na	(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G		Na
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Bv	G	(FoRu)	(FoRu)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Bv	U		(Na)

Tab. D1: Fortsetzung

Art wissenschaftlich	deutsch	Status	EHZ (ATL)	Äcker	Säume
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	Na	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U	Na	(Na)
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	U	Na	Na
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv	U	(FoRu)	FoRu
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bv	U+		(FoRu)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	S		FoRu
<i>Miliaria calandra</i>	Grauammer	Bv	S	FoRu!	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	Na	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S	FoRu!	FoRu!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv	U		(Na)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv	G	(FoRu)	FoRu!
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv	S		Na
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv	S	Na	(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	U	Na	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	S	FoRu!	
Amphibien					
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nv	S		(Ru)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nv	U	(Ru)	(Ru)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Nv	G	(Ru)	Ru
Reptilien					
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Nv	G	(FoRu)	FoRu
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Nv	U		FoRu
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	Nv	U		FoRu

Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Gebiet der 30. FNP-Änderung „Modellfluggelände nördlich Hehlrath“
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Eschweiler
Antragstellung (Datum):	
<p>Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans - Modellfluggelände - Nördlich Hehlrath - ist die Verlegung eines vorhandenen Modellflugplatzes vorgesehen. Der aktuell betriebene Flugplatz liegt in der Gemarkung Kinzweiler, Flur 48, Flurstück 55 auf einer Fläche von etwa 1,35 ha (Abb. 1). Der Platz soll zukünftig in eine Entfernung von ca. 914 m in südliche Richtung, nach Flur 46, Flurstücke 60 – 63 verlegt werden. Die Fläche vergrößert sich auf 1,94 ha.</p> <p>Grundsätzlich können sich durch die Umwandlung einer Ackerfläche in Extensivrasen und die Errichtung baulicher Anlagen in geringem Umfang (Clubhaus, Zaun) und dem Betrieb eines Modellflugplatzes artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen ergeben. Diese sind die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bodenbrütenden Feldvogelarten sowie die Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen, migrierende Kreuzkröten) im Zuge der Baufeldfreimachung und der anschließenden Herrichtung der Fläche als Modellflugplatz.</p> <p>Hinzu kommen potenzielle Störungen durch Geräuschemissionen und Bewegung der Clubmitglieder und ihrer Modellflugzeuge, die auf die Feldvogelarten wirken können. Auch eine Zunahme des Individualverkehrs auf den bestehenden Wirtschaftswegen ist zu erwarten (betriebsbedingte Wirkfaktoren).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden
Nicht planungsrelevante Arten (Stand: 03.12.2025) sowie planungsrelevante Arten, für die eine Betroffenheit aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und der Habitatausstattung vor Ort bei Umsetzung des Vorhabens auszuschließen sind.

Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? 3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ Feldlerche

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																				
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 3 NRW 3	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; text-align: center; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;">5103</div>																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="font-size: small;"> <tr> <td style="background-color: #00ff00; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ffff00; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #ff0000; width: 20px; height: 15px; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <table style="font-size: small;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; border: 1px solid black; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">A</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; border: 1px solid black; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">B</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; border: 1px solid black; display: inline-block;"></td> <td style="padding: 2px;">C</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig		B	ungünstig / unzureichend		C	ungünstig / schlecht
	grün	günstig																		
	gelb	ungünstig / unzureichend																		
	rot	ungünstig / schlecht																		
	A	günstig																		
	B	ungünstig / unzureichend																		
	C	ungünstig / schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																				
<p>Die Feldlerche ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Aufgrund ihres deutlichen Rückgangs in Folge einer immer intensiveren Flächenbewirtschaftung wurde sie in der Roten Liste von NRW als gefährdete Art eingestuft (LANUK 2025a). <i>Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha.</i></p> <p>Im Wirkraum des Vorhabens wird im Rahmen der worst-case-Betrachtung die Beschädigung eines Feldlerchenreviers prognostiziert.</p>																				

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden ergriffen:

- Zeitfenster für die Flächenherrichtung und die Inbetriebnahme des Modellflugplatzes (Mitte August bis Ende Februar)
- Nutzungsextensivierung von Ackerland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und das Rebhuhn (1 ha, multifunktionaler Ausgleich) (inklusive maßnahmenbezogenem Monitoring).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ Rebhuhn

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																				
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 2 NRW 2	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; text-align: center; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;">5103</div>																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="font-size: x-small; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: green; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 40px; background-color: green; color: white; font-weight: bold;">grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: yellow; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 40px; background-color: yellow; color: black; font-weight: bold;">gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: red; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 40px; background-color: red; color: white; font-weight: bold;">rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <table style="font-size: x-small; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 20px; font-weight: bold;">A</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 20px; font-weight: bold;">B</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: #cccccc; border: 1px solid black;"></td> <td style="width: 20px; font-weight: bold;">C</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig		B	ungünstig / unzureichend		C	ungünstig / schlecht
	grün	günstig																		
	gelb	ungünstig / unzureichend																		
	rot	ungünstig / schlecht																		
	A	günstig																		
	B	ungünstig / unzureichend																		
	C	ungünstig / schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																				
<p>Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern (LANUK 2025a). <i>Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen.</i></p> <p>Im Wirkraum des Vorhabens wird im Rahmen der „worst-case-Betrachtung“ die Beschädigung eines Rebhuhnreviers prognostiziert.</p>																				

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden ergriffen:

- Zeitfenster für die Flächenherrichtung und die Inbetriebnahme des Modellflugplatzes (Mitte August bis Ende Februar)
- Nutzungsextensivierung von Ackerland als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche und das Rebhuhn (1 ha, multifunktionaler Ausgleich) (inklusive maßnahmenbezogenem Monitoring).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Anlage „Art-für-Art-Protokoll“ Kreuzkröte

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten																				
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center;"> Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>) </div>																			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art																				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste Status Deutschland 2 NRW 2	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 100px; margin: 0 auto;"> 5103 </div>																		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: green;"></td> <td style="padding: 2px;">grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: yellow;"></td> <td style="padding: 2px;">gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: red;"></td> <td style="padding: 2px;">rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <table style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: lightblue;"></td> <td style="padding: 2px;">A</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: lightblue;"></td> <td style="padding: 2px;">B</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="width: 20px; height: 15px; background-color: lightblue;"></td> <td style="padding: 2px;">C</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			A	günstig		B	ungünstig / unzureichend		C	ungünstig / schlecht
	grün	günstig																		
	gelb	ungünstig / unzureichend																		
	rot	ungünstig / schlecht																		
	A	günstig																		
	B	ungünstig / unzureichend																		
	C	ungünstig / schlecht																		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art																				
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																				
<p>Die Kreuzkröte lebte ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden. In NRW kommt sie insbesondere auf Abgrabungsflächen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen) (LANUK 2025a). <i>Darüber hinaus werden Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.</i></p> <p>Im Wirkraum des Vorhabens wird im Rahmen der worst-case-Betrachtung die gelegentliche Nutzung der Feldflur durch migrierende Einzeltiere prognostiziert. Eine Betroffenheit der nacht- und dämmerungsaktiven Tiere ist bei Umsetzung des Vorhabens nicht zu besorgen, die Fläche ist auch nach ihrer Umwandlung in Extensivrasen weiterhin zu Migrationszwecken nutzbar, ein erhöhtes Tötungsrisiko ist durch die Umnutzung der Fläche nicht gegeben.</p>																				

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Nicht erforderlich

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG sind bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

5. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
6. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
7. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
8. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein